

GRÜNDUNG EINER FLEXIBLEN KAPITALGESELLSCHAFT (FLEXKAPG)

GESELLSCHAFTSRECHT

Die Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG), auch als Flexible Company (FlexCo) bezeichnet, ist eine seit dem 1. Jänner 2024 in Österreich verfügbare Unternehmensform, die insbesondere für Start-ups und innovative Gründer konzipiert wurde. Sie kombiniert Elemente der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und der Aktiengesellschaft (AG), um Flexibilität in der Unternehmensstruktur zu bieten.

UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER FLEXKAPG UND DER GMBH

Stammeinlagen:

- FlexKapG: Die Mindeststammeinlage pro Gesellschafter beträgt nur 1 Euro, was kleinere Beteiligungen ermöglicht.
- GmbH: Die Mindeststammeinlage liegt bei 70 Euro.

Stimmrechtsausübung:

- FlexKapG: Gesellschafter können ihre Stimmrechte uneinheitlich ausüben, was besonders bei Treuhandkonstruktionen relevant ist.
- GmbH: Eine uneinheitliche Stimmabgabe ist in der Regel nicht vorgesehen.

Unternehmenswert-Anteile:

- FlexKapG: Ermöglicht die Ausgabe von stimmrechtslosen Unternehmenswert-Anteilen bis zu 24,99 % des Stammkapitals, was insbesondere für Mitarbeiterbeteiligungen attraktiv ist.
- GmbH: Solche speziellen Beteiligungsformen sind nicht vorgesehen.

Formvorschriften bei Anteilsübertragungen:

- FlexKapG: Für die Übertragung von Geschäftsanteilen reicht eine von einem Notar oder Rechtsanwalt errichtete Privaturkunde aus.
- GmbH: Es ist ein Notariatsakt erforderlich.

Schriftliche Abstimmungen:

- FlexKapG: Der Gesellschaftsvertrag kann vorsehen, dass schriftliche Abstimmungen ohne das Einverständnis aller Gesellschafter möglich sind, was die Beschlussfassung erleichtert.
- GmbH: Für schriftliche Beschlüsse ist in der Regel das Einverständnis aller Gesellschafter erforderlich.

Kapitalmaßnahmen:

- FlexKapG: Bietet flexible Kapitalmaßnahmen wie bedingte Kapitalerhöhungen und genehmigtes Kapital, die bisher nur Aktiengesellschaften vorbehalten waren.
- GmbH: Solche flexiblen Kapitalmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Erwerb eigener Anteile:

- FlexKapG: Der Erwerb eigener Geschäftsanteile ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.
- GmbH: Der Erwerb eigener Anteile ist stark eingeschränkt.

BESONDERHEITEN DER FLEXKAPG

- **Unternehmenswert-Anteile:** Der Gesellschaftsvertrag kann die Emission von "Unternehmenswert-Anteilen" ermöglichen. Diese bieten die Chance, Mitarbeiter unter attraktiven Konditionen und mit minimalem bürokratischem Aufwand am erwarteten Erfolg des Unternehmens zu beteiligen. Es ist jedoch zu beachten, dass mit diesen Anteilen keine Stimmrechte verbunden sind. Sie vermitteln jedoch Informations- und Einsichtsrechte. Zusätzlich darf der Umfang solcher Anteile nicht mehr als 24,99% des Stammkapitals betragen. Übertragungen bedürfen der Schriftform (kein Notariatsakt!), und Mitarbeiter müssen umfassend über wirtschaftliche und rechtliche Aspekte belehrt werden.
Die Geschäftsführer haben ein Anteilsbuch über die Unternehmenswert-Anteile zu führen (Namensliste und Anteilsliste). Die Namens- und Anteilsliste sind jährlich spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuch einzureichen.
- **Erleichterte Übertragung von Anteilen:** Die Übertragung von Geschäftsanteilen kann durch eine von einem Notar oder Rechtsanwalt erstellte Urkunde erfolgen, ohne dass ein Notariatsakt erforderlich ist.
- **Flexibilität bei Beschlussfassungen:** Im Gesellschaftsvertrag kann vorgesehen werden, dass Abstimmungen auch im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig sind. Zudem können Gesellschafter ihr Stimmrecht uneinheitlich ausüben.

VERFAHRENSSCHRITTE DER GRÜNDUNG

- **Abschluss des Gesellschaftsvertrags:** Dieser muss in Form eines Notariatsakts erfolgen. Bei Ein-Personen-Gründungen wird eine Errichtungserklärung abgegeben.
- **Bestellung der Organe:** Mindestens ein Geschäftsführer muss bestellt werden. Wenn gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehen die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder.
- **Leistung der Einlagen:** Das Mindeststammkapital beträgt € 10.000,-, wobei mindestens die Hälfte (€ 5.000,-) in bar einzuzahlen ist. Die Mindesteinlage pro Gesellschafter beträgt € 1,-.
- **Anmeldung zur Eintragung ins Firmenbuch durch die Geschäftsführer:** Die Gesellschaft entsteht erst mit der Eintragung ins Firmenbuch. Der Antrag muss alle erforderlichen Unterlagen enthalten, einschließlich des Gesellschaftsvertrags, der Liste der Gesellschafter und der Bankbestätigung über die Einzahlung des Stammkapitals.
- **Prüfung durch das Firmenbuchgericht und Eintragung:** Nach positiver Prüfung erfolgt die Eintragung, womit die FlexKapG ihre Rechtspersönlichkeit erlangt.
-

DIGITALE GRÜNDUNG

Die digitale Gründung einer Einpersonen-Flexiblen Kapitalgesellschaft ist in Österreich seit Jänner 2024 möglich. Dieses Verfahren, bekannt als eGründung, ermöglicht es Einzelpersonen, ihre FlexKapG online über das Unternehmensserviceportal (USP) zu gründen. Voraussetzung dafür ist eine gültige ID Austria.

Der Prozess umfasst die elektronische Erstellung und Einreichung aller erforderlichen Dokumente, wodurch der Gründungsprozess effizienter gestaltet wird. Es ist jedoch zu beachten, dass die eGründung derzeit nur für Einpersonen-FlexKapGs verfügbar ist. Für Gesellschaften mit mehreren Gesellschaftern ist weiterhin die herkömmliche Gründungsmethode erforderlich.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Der Gesellschaftsvertrag enthält die Satzung der FlexKapG. Die Satzung muss mindestens folgende Inhalte umfassen:

- Firma und Sitz der FlexKapG
- Gegenstand des Unternehmens
- Höhe des Stammkapitals
- Betrag der von den einzelnen Gesellschaftern übernommenen Stammeinlagen

ORGANE

Noch vor Anmeldung zur Eintragung ins Firmenbuch sind die **Organe** der FlexKapG zu bestellen: Das sind die Geschäftsführer und – soweit gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschrieben – der Aufsichtsrat. Die FlexKapG benötigt mindestens einen Geschäftsführer, der durch Gesellschafterbeschluss bestellt wird. Die Bestellung kann im Gesellschaftsvertrag festgelegt oder separat beschlossen werden.

EINLAGEN

Vor der Anmeldung zur Eintragung ins Firmenbuch muss ein Geschäftskonto eröffnet werden, auf das die Mindestbareinlagen der Gesellschafter eingezahlt werden. Die Bank stellt eine Einzahlungsbestätigung aus, die der Anmeldung beizufügen ist. Das gesetzliche Mindeststammkapital beträgt € 10.000,-. Davon muss mindestens die Hälfte, also € 5.000,-, in bar eingezahlt werden.

Werden Sacheinlagen erbracht, ist deren Wert durch einen Sachverständigen oder durch das Gericht zu prüfen. Die Einlagen müssen im Gesellschaftsvertrag detailliert beschrieben werden. Für Sacheinlagen gelten besondere Bewertungs- und Nachweispflichten, um sicherzustellen, dass sie in vollem Umfang dem Stammkapital entsprechen.

ANMELDUNG ZUM FIRMENBUCH

Als nächster Schritt wird die FlexKapG von den Geschäftsführern zur **Eintragung ins Firmenbuch** angemeldet. Der Antrag auf Eintragung in das Firmenbuch ist beim zuständigen Firmenbuchgericht zu stellen. Das ist grundsätzlich jenes Landesgericht, in dessen Sprengel die einzutragende Gesellschaft ihren Sitz hat. Davon gibt es zwei

Ausnahmen: das zuständige Firmenbuchgericht ist in Wien das Handelsgericht, in Graz das Landesgericht für Zivilrechtssachen.

Der Antrag auf Eintragung ins Firmenbuch muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Name der Firma
- Rechtsform
- Sitz (politische Gemeinde)
- Geschäftsanschrift
- Geschäftszweig
- Datum des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages
- Vor- und Zuname, Geburtsdatum der Gesellschafter und die Höhe der von ihnen übernommenen und geleisteten Einlagen
- Höhe des Stammkapitals
- Vor- und Zuname, Geburtsdatum der Geschäftsführer sowie Art und Beginn ihrer Vertretungsbefugnis
- Stichtag des Rechnungsabschlusses („Jahresabschluss zum...“)
- Allenfalls – wenn bestellt – Vor- und Zuname, Geburtsdatum der Aufsichtsratsmitglieder und ihre Funktion

Dem Antrag auf Eintragung ins Firmenbuch sind folgende Dokumente beizuschließen:

- der Gesellschaftsvertrag in notarieller Ausfertigung
- Eine Liste der Gesellschafter, unterfertigt von allen Geschäftsführern
- Eine Liste der Geschäftsführer, unterfertigt von allen Geschäftsführern
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Nachweis über die Einzahlung der Stammeinlagen (Bankbestätigung)
- allenfalls – sofern Geschäftsführer außerhalb des Gesellschaftsvertrages bestellt werden – Nachweis deren Bestellung (von allen Gesellschaftern)
- Musterfirmazeichnung, öffentlich (notariell oder gerichtlich) beglaubigt
- allenfalls – wenn bestellt – Liste der Aufsichtsratsmitglieder, unterfertigt von allen Geschäftsführern
- allenfalls eine Bestätigung der zuständigen Wirtschaftskammer über die Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Neugründungsförderungsgesetz (NeuFÖG)

Das Firmenbuchgericht prüft die Anmeldung auf Vollständig und Gesetzmäßigkeit. Die GmbH entsteht durch die Eintragung ins Firmenbuch.

Zudem ist die Gesellschaft nach Eintragung ins Firmenbuch verpflichtet, sich beim zuständigen Finanzamt anzumelden und ihre wirtschaftlichen Eigentümer im Register für wirtschaftliche Eigentümer (WiEReG) zu melden.

GEWERBERECHT

Für die gewerbliche Tätigkeit einer FlexKapG ist ein Gewerbeschein erforderlich, wobei die Gewerbeberechtigung auf die FlexKapG ausgestellt sein muss. Die Gewerbebeanmeldung ist erst nach Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch möglich, da der dafür notwendige Firmenbuchauszug erst dann verfügbar ist.

Um die Gewerbeberechtigung zu erhalten, muss ein gewerberechtl. Geschäftsführer bei der Gewerbebehörde benannt werden. Dieser muss neben allgemeinen persönlichen Voraussetzungen auch die spezifischen Anforderungen für die jeweilige Gewerbeberechtigung erfüllen und seinen Wohnsitz im Inland haben.

Falls der im Firmenbuch eingetragene Geschäftsführer die Voraussetzungen nicht erfüllt, kann stattdessen ein Arbeitnehmer als gewerberechtl. Geschäftsführer fungieren. Dieser muss mindestens die Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb tätig sein und bei der Gebietskrankenkasse gemeldet sein.

STEUERRECHT

Die FlexKapG ist ein eigenständiges Steuersubjekt und unterliegt der Körperschaftsteuer. Seit 2024 beträgt der Körperschaftsteuersatz 23 %. Gewinnausschüttungen an Gesellschafter unterliegen der Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5 %. Der an den Gesellschafter ausgeschüttete Gewinn unterliegt somit einer Steuerbelastung von insgesamt 44,18%.

Verluste der FlexKapG können ausschließlich auf Ebene der Gesellschaft genutzt und in Folgejahren steuerlich abgezogen werden.

Mindestkörperschaftsteuer

Auch in wirtschaftlich nicht erfolgreichen Jahren wird von einer FlexKapG Körperschaftsteuer abverlangt. Die Mindestkörperschaftsteuer (Mindest-KöSt) beträgt für alle Gesellschaften einheitlich € 500,- pro Jahr, unabhängig vom Gründungsdatum. Die Mindest-KöSt wird in späteren Jahren, in denen Gewinne erzielt und mit 23 % besteuert werden, auf die zu entrichtende Körperschaftsteuer angerechnet. Sie ist daher als Vorauszahlung zu betrachten.

Beziehung zwischen Gesellschafter und Gesellschaft

Gesellschafter mit einem Anteil von bis zu 25% am Stammkapital der FlexKapG können in einem steuerlichen Dienstverhältnis zur Gesellschaft stehen: Das heißt, die Vergütung, die sie für ihre Arbeitsleistung an die Gesellschaft erhalten, unterliegen der Lohnsteuer. Bei einer Beteiligung von mehr als 25% unterliegen die Vergütungen für Tätigkeiten der Einkommensteuer. Der Gesellschafter bezieht Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Kommunalsteuer

Gesellschafter, die mit der Gesellschaft ein Dienstverhältnis eingehen oder eine Beschäftigung ausüben, die bis auf die Weisungsgebundenheit alle Merkmale eines Dienstverhältnisses aufweist, unterliegen der Kommunalsteuer.

WAS SIE SONST NOCH WISSEN SOLLTEN

Sozialversicherung

Die bloße Gesellschafterstellung führt noch zu keiner Sozialversicherungspflicht. Ist ein Gesellschafter gleichzeitig als Geschäftsführer der FlexKapG tätig, gelten unterschiedliche Regelungen: Bei einer Beteiligung von bis zu 25 % besteht eine Versicherungspflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Bei einer Beteiligung von mehr als 25 % kann hingegen eine Versicherungspflicht nach der Gewerblichen Sozialversicherung vorliegen. Hier hat immer eine Einzelfallbeurteilung stattzufinden. Erreicht das Beteiligungsausmaß 50%, so ist der Gesellschaftergeschäftsführer auf jeden Fall nach GSVG pflichtversichert.

Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer einer FlexKapG, die der Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG) unterliegen, sind der Sozialversicherung zu melden. Seit dem 1. Januar 2016 müssen solche Ausschüttungen verpflichtend in der Kapitalertragsteuer-Anmeldung (KESt-Anmeldung) angegeben werden. Diese Meldung erfolgt über FinanzOnline und umfasst den Namen, die Sozialversicherungsnummer des Gesellschafter-Geschäftsführers sowie den Bruttobetrag der Gewinnausschüttung. Die Finanzbehörden übermitteln diese Daten an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS), die sie zur Berechnung der Beitragsgrundlage heranzieht. Reine Gesellschafter ohne Geschäftsführungsfunktion sind von dieser Meldepflicht nicht betroffen.

Haftung der Geschäftsführer

Geschäftsführer einer FlexKapG sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmanns zu führen. Bei Pflichtverletzungen können sie persönlich haftbar gemacht werden. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (z. B. Steuer- und Sozialabgaben) und die Wahrung der Interessen der Gesellschaft. Eine Haftung besteht sowohl gegenüber der FlexKapG als auch Dritten gegenüber

Gründungsförderung

In Österreich können Gründer unter bestimmten Voraussetzungen Vorteile aus dem Neugründungsförderungsgesetz (NeuFÖG) in Anspruch nehmen. Dies umfasst z. B. Befreiungen von bestimmten Gebühren und Abgaben. Voraussetzung ist die Ausstellung einer Bestätigung durch die zuständige Wirtschaftskammer

Datenschutzerklärung und Meldepflichten

Im Rahmen der Gründung einer FlexKapG sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Gesellschafter und Mitarbeiter. Auch hat verpflichtend jährlich eine Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer des Unternehmens zu erfolgen, sofern kein Befreiungstatbestand erfüllt ist.